



Der Gemeindevorstand

Sitzung vom

Mitgeteilt den

18. Dezember 1979

7. Januar 1980

140 a

5.5

Amtliches Quartierplanverfahren "Sursalens"

1. Die Gemeindeversammlung vom 26.11.1979 hat das Neuzuteilungsprojekt (Plan Nr. 1455-4) sowie den Erschliessungsplan (Plan Nr. 1455-3) vom Sept./Nov. 1979 genehmigt. Ein Weiterzug des Entscheides der Gemeindeversammlung ist innert der gesetzlichen Rekursfrist nicht erfolgt. Demnach kann die Rechtskraft des Neuzuteilungsprojektes festgestellt werden.
2. Gem. § 12 AB für die Baulandumlegung hat nach Eintritt der Rechtskraft des Neuzuteilungsprojektes der beauftragte Grundbuchgeometer den neuen Besitzstand zu vermarken und zu vermessen. Sind bevorstehende bauliche Massnahmen zu erwarten (z.B. Strassenbau), sind im Vermarkungsplan die neuen Grenzpunkte unter Verzicht auf die Vermarkung durch eine einwandfreie Vermessung festzulegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese Grenzpunkte definitiv zu vermarken.
3. Für die geplanten Verkehrsflächen ist die Detailprojektierung durchzuführen.
4. Die Grundeigentümer sind schriftlich über die eingeleiteten Massnahmen zu orientieren. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für die Bewirtschaftung ab sofort die Grenzen der neu zugeteilten Grundstücke zu beachten sind.

beschlossen:

1. Gestützt auf § 11 Ziff. 5 AB für die Baulandumlegung wird hiermit die Rechtskraft des Neuzuteilungsprojektes festgestellt.
2. In Anwendung von § 12 AB für die Baulandumlegung wird der Grundbuchgeometer dipl. Ing. ETH/SIA J. Jenatsch, Chur, beauftragt, den neuen Besitzstand zu vermarken und zu vermessen sowie die Mutationstabelle mit dazugehörendem Plan zu erstellen.



Der Gemeindevorstand

Sitzung vom

Mitgeteilt den

3. Gleichzeitig sind die Quartierstrassen und die Fusswege durch eine einwandfreie Vermessung festzulegen. Die Vermarkung der Strassengrenzen hat vorläufig durch Kunststoffmarken zu erfolgen; nach Abschluss der Strassenbauarbeiten sind diese Grenzpunkte definitiv zu vermarken.
4. Vorbehältlich Ziffer 2 ist die Absteckung der neu zugeteilten Parzellen in der Oertlichkeit Sache des Ingenieurbüros Werffeli + Winkler.
5. Das Ingenieurbüro Werffeli + Winkler wird beauftragt, gestützt auf den Erschliessungsplan Sursalens Nr. 1455-3 vom Sept. 1979 die Detailprojektierung für die Quartierstrasse sowie die Erschliessung vorzunehmen, wobei die KTD und das EWT in geeigneter Weise zu informieren und gegebenenfalls beizuziehen sind. Einzelheiten dazu bedürfen der Festlegung in einem detaillierten Ingenieurvertrag.
6. Im Sinne der Erwägungen sind die Grundeigentümer schriftlich zu orientieren, dass ab sofort für die Bewirtschaftung die neuen Grundstücksgrenzen verbindlich sind (bereits erfolgt mit Schreiben v. 14.12.1979).
7. Mitteilung
 - Grundbuchgeometer dipl.Ing. ETH/SIA J. Jenatsch, Chur
 - Ingenieurbüro Werffeli + Winkler, Chur
 - Abteilungsvorsteher Bauwesen
 - und zu den Akten

Für den Gemeindevorstand

Der Präsident: Der Aktuar: